

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG
Abteilung Umwelt- und Anlagenrecht – WST1

Kundmachung

Kundmachung der Entscheidung gemäß § 3 Abs 7 UVP-G 2000
(zu Kennzeichen WST1-UF-302/001-2026)

Gemäß § 3 Abs 7 und 9 des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes 2000 – UVP-G 2000, wird kundgemacht:

Die Wopfinger Transportbeton Ges.m.b.H., vertreten durch die ONZ & Partner Rechtsanwälte GmbH, 1010 Wien, hat einen Antrag gemäß § 3 Abs 7 UVP-G 2000 gestellt, die NÖ Landesregierung möge feststellen, ob das geplante Erweiterungsvorhaben „Untereggendorf I und II“ einen Tatbestand im Sinn des § 3 oder § 3a UVP-G 2000 iVm Anhang 1 zum UVP-G 2000 erfüllt und damit der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegt.

Mit Bescheid der NÖ Landesregierung vom 24. September 2026, Zl. WST1-UF-302/001-2026, wurde festgestellt, dass das genannte Vorhaben keinen Tatbestand im Sinn des § 3 oder § 3a UVP-G 2000 iVm Anhang 1 zum UVP-G 2000 erfüllt und damit nicht der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegt.

Diese Feststellung wurde im Wesentlichen damit begründet, dass die im Rahmen einer Einzelfallprüfung eingeholten Sachverständigengutachten keine wesentlichen Beeinträchtigungen der dortigen Schutzgebiete durch dieses Änderungsvorhaben ergeben haben.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Bescheidausfertigung bei der Standortgemeinde Eggendorf, sowie beim Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Umwelt- und Anlagenrecht, 3109 St. Pölten, Landhausplatz 1, Haus 16, Erdgeschoss, während der Amtsstunden während der nächsten 6 Wochen zur Einsichtnahme aufliegt und in

dieser Zeit auch im Internet auf der Homepage der NÖ Landesregierung, <http://www.noe.gv.at/Umwelt/Umweltschutz/Umweltrecht-aktuell.html>, als Download bereitgestellt ist.

NÖ Landesregierung

Im Auftrag

Mag. M ö r t i n g e r

	Dieses Schriftstück wurde amtssigniert. Hinweise finden Sie unter: www.noe.gv.at/amtssignatur
---	--